

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Juni 1988

116. Stück

316. Verordnung: Änderung der Verwaltungsformularverordnung 1985

316. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juni 1988, mit der die Verwaltungsformularverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Verwaltungsformularverordnung 1985, BGBl. Nr. 300, wird geändert wie folgt:

1. Die Liste in § 1 Abs. 2 lautet ab Formular 32 wie folgt:

„Formular 32 zu § 54 b VStG (Mahnung)
Formular 33.1 zu § 53 b/54 b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe)

Formular 33.2 zu § 53 b/54 b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe; Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe — Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
Formular 34.1 zu § 53 b VStG (Vorführung zum Strafantritt — Verständigung der Vollzugsbehörde)

Formular 34.2 zu § 53 b VStG (Vorführung zum Strafantritt — Durchschrift für den Vorzuführenden)

Formular 34.3 zu § 53 b VStG (Vorführung zum Strafantritt — Verständigung der Strafvollzugsanstalt)

Formular 35 zu § 4 VVG (Androhung der Ersatzvornahme)

Formular 36 zu § 4 VVG (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme)

Formular 37 zu § 5 VVG (Androhung einer Zwangsstrafe)

Formular 38 zu § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe; Androhung einer weiteren Zwangsstrafe)

Formular 39 zu § 49 a VStG (Anonymverfügung)“

2. In der Anlage sind die Formulare 21, 26, 27, 29, 32, 33.1, 33.2, 34.1, 34.2 und 34.3 durch die angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Formulare zu ersetzen. %

3. Die Anlage wird durch das angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formular 39 zu § 49 a VStG (Anonymverfügung) ergänzt. %

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Die Formulare 27, 29, 32, 34.1, 34.2 und 34.3 können bis zum 31. Dezember 1988 auch in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung verwendet werden.

Vranitzky
Lacina
Riegler

Löschnak
Blecha
Flemming

Neisser
Foregger
Hawlicek

Dallinger
Lichal
Tuppy

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Ladung zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretung nach §

- ☐ Es ist notwendig, daß Sie zur Verhandlung persönlich in unser Amt kommen.
- ☐ Sie können zur Verhandlung selbst in unser Amt kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von Schilling anzubringen.
Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
Es steht Ihnen auch frei, sich dem Vertreter oder einer Person Ihres Vertrauens bzw. beiden zu kommen.
- ☐ Sie können als Jugendlicher auch mit zwei an der Sache nicht beteiligten Personen Ihres Vertrauens (auch zusätzlich zu Ihrem Rechtsvertreter) kommen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen — zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise — nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Zur Verhandlung sind **diese Ladung** und folgende Unterlagen mitzubringen:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so zeitig bekannt, daß wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie diese Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, zB Krankheit, nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß

☐

das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

☐

eine Zwangsstrafe von Schilling für die Nichtbeachtung des Ladungsbescheides verhängt wird.

☐

Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt wird.

Rechtsgrundlage:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 40, 41 und 43 des Verwaltungsstrafgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Behörde

Zahl

Datum

Strafverhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

Personaldaten des Beschuldigten (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname

Staatsbürgerschaft

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand

Wohnort

ausgeübter Beruf

Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse

Gegenstand der Verhandlung (genaue Beschreibung der Tat, soweit nicht im Akt bereits enthalten)

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt sie, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen;
- weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,
 - von nahen Verwandten des Beschuldigten, seinem Ehegatten, Wahl-, Pflegeeltern(-kindern), seinem Vormund oder seinen Pflegebefohlenen;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteivertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

Nach Abschluß der Beweisaufnahme verkündet der Leiter der Amtshandlung das

Straferkenntnis

Der Beschuldigte hat

am	um (von — bis)	in
	Uhr	

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über ihn folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Schilling	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
--------------------------	---	---------------------	---------

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

--

Ferner hat er gemäß § 64. des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

Schilling als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d. s. 10% der Strafe (je ein Tag Arrest wird gleich 50 S angerechnet);
Schilling als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

--

Schilling. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 67 VStG).

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der diesen Bescheid erlassenden Behörde einzuzahlen. Bei Verzug muß damit gerechnet werden, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Bitte wenden!

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschuldigte hat das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Verkündung, falls aber spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung, schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei der den Bescheid erlassenden Behörde eine Berufung einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten

Zutreffendes ist angekreuzt ☒

- ☐ eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlangt.
- ☐ ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet.
- ☐ keine Erklärung abgegeben.
- ☐ gegen den verkündeten Bescheid Berufung erhoben und beantragt,

Ende der Amtshandlung um Uhr.

- ☐ Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.
- ☐ Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

des Beschuldigten:

der übrigen Anwesenden:

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

 Nebenstelle

Datum

Straferkenntnis

Sie haben

[illegible]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

[illegible]

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Schilling	falls diese nicht einbringbar ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
--------------------------	---	---------------------	---------

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

[illegible]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

Schilling als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d. s. 10% der Strafe (je ein Tag Arrest wird gleich 50 S angerechnet);
Schilling als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

Schilling. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 67 VStG).

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Berufung erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen; daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei uns eine Berufung einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zustellung zu eigenen Händen!
(Name, Beruf, Adresse des Beschuldigten)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von—bis)	in
		Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Schilling	falls dies einbringlich ist, Ersatzstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §

Weitere Verfügungen (zB Anrechnung von Vorhaft, Verfallsausspruch):

--

Gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes haben Sie außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen Barauslagen zu ersetzen:

Schilling für

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei uns einen Einspruch zu erheben. Darin können Sie sich rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise vorbringen.

Sie haben dabei folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, daß Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung außer Kraft.
Wir leiten sodann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes.
Im Verfahren müssen wir auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung jedoch keine Rücksicht nehmen und können auch eine andere Strafe aussprechen. Dagegen kann dann eine Berufung ergriffen werden.
2. Wenn Sie aber der Meinung sind, daß bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so gilt dieser Einspruch als Berufung und wird von uns an die Berufungsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, daß der Einspruch rechtzeitig erhoben wird!

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Mahnung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir erinnern Sie, daß Sie mit Straferkenntnis (Strafverfügung)

vom _____, Zahl _____, zu einer Geldleistung von insgesamt _____
Schilling (Strafbetrag und Kosten) verpflichtet wurden.

Da der Bescheid nunmehr vollstreckbar ist, fordern wir Sie noch einmal auf, den Gesamtbetrag unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Zahlungsaufforderung nicht befolgen, muß der Geldbetrag durch Exekution hereingebracht oder — im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe — die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
Sollten Sie den Betrag in der Zwischenzeit bezahlt haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/ErsatzfreiheitsstrafeZutreffendes ist angekreuzt ☒

Aus dem Straferkenntnis (Strafverfügung) vom _____, Zahl _____, ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von _____	Ersatzfreiheitsstrafe von _____	Freiheitsstrafe von _____
_____ Schilling		

Außerdem sollten Sie noch _____ Schilling als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) bezahlen.

☐ Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,

☐ Da Grund zu der Annahme besteht, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist, muß nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Strafe

binnen _____

nach Erhalt dieses Schreibens

bei _____

in _____

anzutreten. Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: § 53 b/54 b des Verwaltungsstrafgesetzes**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden.

Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe können Sie dadurch abwenden, daß Sie die Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/ErsatzfreiheitsstrafeZutreffendes ist angekreuzt ☒

Aus dem Straferkenntnis (Strafverfügung) vom _____, Zahl _____, ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von _____ Schilling	Ersatzfreiheitsstrafe von _____	Freiheitsstrafe von _____
--------------------------------	---------------------------------	---------------------------

Außerdem sollten Sie noch _____ Schilling als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) bezahlen.

☐

Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,

☐

Da Grund zu der Annahme besteht, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist, muß nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Strafe

_____ binnen _____

nach Erhalt dieses Schreibens anzutreten. Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie Ihren Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: § 53 b/54 b des Verwaltungsstrafgesetzes**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden.

Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe können Sie dadurch abwenden, daß Sie die Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

•

•

•

•

Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe

Zutreffendes ist angekreuzt ☒

Es wird ersucht, die Freiheitsstrafe zu vollziehen und darüber zu berichten. Wir bitten um umgehende Mitteilung, falls die Strafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens angetreten wurde.

Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, daß der umseitig Genannte

☐

in der Lage ist,

☐

nicht in der Lage ist,

die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

1 Beilage

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____, wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe von _____ unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde nunmehr Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei	in
------------------	----

Rechtsgrundlage: § 53 b Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Erght mit 1 Beilage an:

Bitte die beiliegende Verständigung dem Adressaten übergeben und seine Vorführung veranlassen. Die Vorführung ist während der Amtsstunden zeitlich so vorzunehmen, daß die Strafe am letzten Tag spätestens um 18 Uhr vollständig verbüßt ist.

Die Vorführung hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe von _____ Schilling

- anlässlich der Abholung zur Vorführung bezahlt wird; [Bitte uns diesen Betrag mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein überweisen.]
- nachweislich bereits vorher bezahlt (überwiesen) wurde.

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____, wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe von _____ unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde nunmehr Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei

in

Rechtsgrundlage: § 53 b Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____, wurden Sie
aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe von _____ unverzüglich
nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde nunmehr Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei

in

Rechtsgrundlage: § 53 b Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Erght zum Vollzug einer
Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe an:

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben
vom _____,
Zahl _____, wird nunmehr
um den Vollzug der Freiheitsstrafe und um nachfolgen-
den Bericht ersucht.

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

(Name, Beruf, Adresse des Empfängers)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

 Nebenstelle

Datum

Anonymverfügung

Am _____ um (von – bis) _____ in _____ Uhr _____

wurde

Es wurden dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Für Übertretungen dieser Vorschrift wurde mit Verordnung

$$\text{vom } \frac{\partial}{\partial x} \left(\frac{\partial u}{\partial x} + \frac{\partial v}{\partial y} \right) = \frac{\partial^2 u}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 v}{\partial x \partial y}$$

die Zulässigkeit der Vorschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt.

Sie sind

Es wird daher folgende Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe von S		gemäß §	
1	100	1	100
2	200	2	200
3	300	3	300
4	400	4	400
5	500	5	500
6	600	6	600
7	700	7	700
8	800	8	800
9	900	9	900
10	1000	10	1000
11	1100	11	1100
12	1200	12	1200
13	1300	13	1300
14	1400	14	1400
15	1500	15	1500
16	1600	16	1600
17	1700	17	1700
18	1800	18	1800
19	1900	19	1900
20	2000	20	2000
21	2100	21	2100
22	2200	22	2200
23	2300	23	2300
24	2400	24	2400
25	2500	25	2500
26	2600	26	2600
27	2700	27	2700
28	2800	28	2800
29	2900	29	2900
30	3000	30	3000
31	3100	31	3100
32	3200	32	3200
33	3300	33	3300
34	3400	34	3400
35	3500	35	3500
36	3600	36	3600
37	3700	37	3700
38	3800	38	3800
39	3900	39	3900
40	4000	40	4000
41	4100	41	4100
42	4200	42	4200
43	4300	43	4300
44	4400	44	4400
45	4500	45	4500
46	4600	46	4600
47	4700	47	4700
48	4800	48	4800
49	4900	49	4900
50	5000	50	5000
51	5100	51	5100
52	5200	52	5200
53	5300	53	5300
54	5400	54	5400
55	5500	55	5500
56	5600	56	5600
57	5700	57	5700
58	5800	58	5800
59	5900	59	5900
60	6000	60	6000
61	6100	61	6100
62	6200	62	6200
63	6300	63	6300
64	6400	64	6400
65	6500	65	6500
66	6600	66	6600
67	6700	67	6700
68	6800	68	6800
69	6900	69	6900
70	7000	70	7000
71	7100	71	7100
72	7200	72	7200
73	7300	73	7300
74	7400	74	7400
75	7500	75	7500
76	7600	76	7600
77	7700	77	7700
78	7800	78	7800
79	7900	79	7900
80	8000	80	8000
81	8100	81	8100
82	8200	82	8200
83	8300	83	8300
84	8400	84	8400
85	8500	85	8500
86	8600	86	8600
87	8700	87	8700
88	8800	88	8800
89	8900	89	8900
90	9000	90	9000
91	9100	91	9100
92	9200	92	9200
93	9300	93	9300
94	9400	94	9400
95	9500	95	9500

Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung:

Die Anonymverfügung wird gegenstandslos, wenn Sie nicht binnen vier Wochen **nach Ausfertigung** den verhängten Strafbetrag einzahlen.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Anonymverfügung nicht zulässig.

Sie haben daher folgende Möglichkeit:

- a) Sie zahlen den Strafbetrag **mit dem beigegebenen Beleg** ein (und regeln für den Fall, daß nicht Sie selbst die Übertretung begangen haben, aber den Verantwortlichen kennen, die Angelegenheit intern mit diesem).
- b) Sie zahlen nicht ein;
in diesem Fall wird das Strafverfahren gemäß § 34 VStG fortgeführt, d. h. es hat die Ausforschung des Täters zu erfolgen.

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes.

Sie wird weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung in Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und es dennoch zu einer Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren kommt, wird Ihnen der eingezahlte Betrag angerechnet.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und Sie im Verwaltungsstrafverfahren nicht bestraft werden, so wird Ihnen der eingezahlte Betrag zurückgezahlt.

Unterschrift



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.